



Flecken Ottersberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch: Bürgermeister Tim Willy Weber
Grüne Str. 24
28870 Ottersberg

Amtsblatt

für den Flecken Ottersberg

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.

Nr. 9/2024

Ottersberg, 15.03.2024

Tel.: 04205 – 3170 0
Fax: 04205 – 3170 44
E-Mail: info@flecken-ottersberg.de
Internet: www.flecken-ottersberg.de

Inhalt:

Seite

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „In der Bredenau“;
Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

15-16

Bekanntmachung

Flecken Ottersberg, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „In der Bredenau“; Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

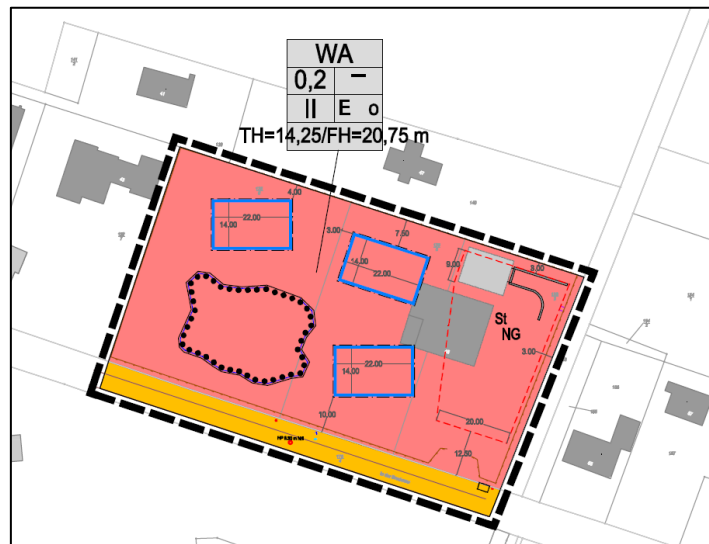
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Fleckens Ottersberg in seiner Sitzung am 14.12.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „In der Bredenau“ als Satzung und die Begründung dazu beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „In der Bredenau“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** der Planung liegt im östlichen Bereich der Ortschaft Fischerhude nördlich der Straße „In der Bredenau“ und umfasst das Grundstück „In der Bredenau 45“.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Kartenausschnitt verdeutlicht.

Interessierte können die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „In der Bredenau“ und die Begründung dazu über die Internetseite des Fleckens Ottersberg unter www.flecken-ottersberg.de (Rubrik: Bauen & Wirtschaft) einsehen. Zusätzlich sind die Unterlagen in der Gemeindeverwaltung im Rathaus - Fachbereich Bauen und Wohnen - in Ottersberg, Grüne Straße 24, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung einsehbar.



Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Ottersberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Flecken Ottersberg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „In der Bredenau“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

gez. Tim Willy Weber *L.S.*
Bürgermeister